

DIE UNGARISCHE RECHTSAKADEMIE

VON EUGEN HORVÁTH

Universität ist der allgemeine Sammelname der höchsten Schule, die sich die Menschheit schuf, und die sich unter dieser Bezeichnung in den verschiedenen Ländern der Welt verbreitete.

Die Universität war jedoch keine Institution, die auf der ganzen Welt dieselbe Schule bedeutet hatte, sie war es nicht in ihrer Ausbildung und auch in ihrer späteren Entwicklung nicht. Die Wandlung bezeugt nicht, daß sich die Urform der Universität veränderte, vielmehr kann festgestellt werden, daß sich später ein Charakter der Universität entwickelte, den wir heute als den allgemeinen und kennzeichnenden kennen. Aber auch neben den großen Abweichungen im heutigen Charakter ist der Unterschied auffallend, den die mittelalterliche Entwicklung der Universität zeigt. Sonderbar hört es sich z. B. an, daß der König von Frankreich aus der Universität Paris eine Rechtsschule schaffen wollte, die seinen Interessen dient und in der juristischen Auslegung ihres Verhältnisses seinen englischen Vasallen in Nachteil setzt. Ebenso würde es heute als sonderbar erscheinen, daß den englischen Universitäten die Verfügung des Königs von England das Dasein gab, durch die er seinen Untertanen den Besuch der Pariser Hochschule verboten hat. Wir könnten daher nicht behaupten, daß sich die Universität auf Grund eines im vornherein aufgestellten Planes der wissenschaftlichen Arbeit, oder nur zum Zweck des theoretischen Unterrichts überall auf einheitliche Weise ausgebildet hat.

Würden wir denken, daß die Universität letzten Endes nur die Schule der abstrakten Kenntnisse und Wissenschaften ist, so wird die Verallgemeinerung dieses Eindrucks durch die Auffassung der Republik Venedig unmöglich, daß sie keine solche, sondern eine Universität haben wollte, wo sie der Jugend fachgemäßen Unterricht erteilen lassen konnte, die sich für den höheren Staatsdienst vorbereitete. Eine solche Universität besaß sie in Padua, an der zahlreiche hervorragende Persönlichkeiten der europäischen Staats- und Hofämter ihre Ausbildung erhielten. Auch die in der politischen Führung Siebenbürgens hervorragenden Staatsmänner des 16. Jahrhunderts wurden, mit dem Polenkönig Stefan Báthory an der Spitze, dessen Denkmal in Padua steht, an dieser Universität herangebildet. So kam es, was bisher nur wenig Beachtung fand, daß im ungarischen Rechtsunterricht beide Veränderungen der europäischen Universitäten erkennbar waren: Maria Theresia errichtete 1777 in Buda den von Peter Pázmány begründeten, sich mit theoretischen Wissenschaften befassenden Universitätstypus, gab aber drei Jahre später auf den Rat von Josef Ürményi ihre Zustimmung, daß in Verbindung mit der Universität Rechtshochschulen errichtet werden, an denen für die Erziehung und den praktischen Unterricht der Jugend gesorgt werde, die sich für

den höheren Staatsdienst vorbereitete. Beinahe in dieser Form sah Stefan Tisza in einer seiner Parlamentsreden den Unterschied zwischen der Universität, die sich mit theoretischer Ausbildung befaßt und den Rechts- und Hochschulen, die der Befriedigung praktischer Forderungen dienen und den staatlichen Bedürfnissen näher kommen.

Die Reform der juristischen Ausbildung wurde zur Zeit Maria Theresias von einem Mann durchgeführt, der an keiner Universität, sondern an einer Rechtsakademie studierte. Josef Ürményi war nämlich der ehemalige Zögling der im Gesetzartikel XLIV vom Jahre 1741 durch den Reichstag, die Regierung und den Herrscher anerkannten katholischen Rechtsakademie in Eger. Seine Arbeit erscheint noch bedeutsamer, wenn wir erwähnen, daß er nach der im Jahre 1777 durchgeführten Reform des Unterrichtswesens den Herrscher 1780 zur Errichtung von fünf königlichen Akademien nach dem Vorbild der Akademie von Eger bewog. Eine dieser Akademien errichtete Josef Ürményi in Zagreb, von wo Nikolaus Skerlecz seine Studien gleichfalls an der Akademie in Eger absolvierte. Man könnte sagen, daß in dieser Richtung der Unterrichtsreform der Jahre 1777—1780 die führende Stellung nicht der Universität, sondern den Vertretern des Typus der Rechtsakademien zufiel; durch diese wurde auch die Studienordnung zusammengestellt, die im ganzen ungarischen juristischen Unterricht, somit auch an der Universität Buda obligatorisch geworden ist.

Wir wissen nicht, inwiefern behauptet werden könnte, daß während die Universität im Jahre 1635 im Westen des Landes errichtet wurde und den Einfluß der Wiener Universität widerspiegelte, 1777 aber aus dem Westen des Landes nach Buda versetzt wurde, wo sie lange Zeit als einzige Universität des Landes tätig war, in den östlichen Teilen des Landes die Erinnerungen an die Ausbildung in Padua und an die juristische Schulung in Siebenbürgen, also nicht an die theoretische, sondern an die praktische Ausbildung zu neuem Leben erweckt wurden. Mit der Untersuchung dieser Frage befaßte sich die Geschichtsforschung des ungarischen Unterrichtswesens noch nicht. Sie begnügte sich mit der völlig neuen, weil erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufgekommene Auffassung, daß die Institutionen der Universität und der Rechtsakademie nicht auf derselben Grundlage stehen, sondern der Mangel an Gleichberechtigung der einen Nachteil, der anderen aber Vorteil bedeutet; er fordere die Stärkung der einen und das Zurückdrängen der anderen. Diese Auffassung wich somit offensichtlich von der ursprünglichen ab.

Die im Jahre 1780 ausgegebene Stiftungsurkunde der Königin Maria Theresia, durch die in verschiedenen Landesteilen fünf königliche Akademien gegründet wurden, sagt eben etwas ganz anderes. Sie unterscheidet nicht nur hinsichtlich des Lehrgangs zwischen der Universität Buda und den Akademien, sondern nennt diese Tochteranstalten (*ipsius Universitatis quadamtenus filiae*) der Universität; sie stellt daher die Akademien nicht in Gegensatz zur Universität, sondern führt sie im Gegenteil an die Universität näher heran, indem sie die Akademien als ihre Tochteranstalten bezeichnet. Dadurch schuf die stiftende Königin selbst die Möglichkeit dazu, was sich in der Auslandspraxis in der Affi-

liation von Rumpfuniversitäten zu größeren Universitäten zeigt. Diese Erscheinung gab sich in Ungarn darin kund, daß die königlichen und staatlichen Rechtsakademien, mit Ausnahme von zweien, zu Universitäten umgestaltet wurden. Die Umgestaltung der zwei Akademien aber, der staatlichen in Kassa und der königlichen in Nagyvárad, verhinderte die im Jahre 1918 erfolgte — dort tschechische, hier rumänische — Fremdherrschaft. Das Verhältnis von Universität und Rechtsakademie bestätigte in dem von uns angegebenen Sinne die Tatsache, daß das Ministerium für Kultus und Unterricht im Jahre 1872 bei der Organisierung der Universität Kolozsvár das Gutachten der dortigen Rechtsakademie einverlangte, und daß von den nichtstaatlichen oder nicht-königlichen Rechtsakademien die katholische in Pécs und die reformierte in Debrecen auf dieselbe Weise in Universitäten umgewandelt wurden, wie dies im Falle der Rechtsakademien von Pozsony und Zagreb erfolgte.

Schon aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß die ungarische Rechtsakademie eine Institution mit großer Vergangenheit und bedeutsamer Sendung war.

Der Umstand, daß die fünf Anstalten in fünf verschiedenen Landesteilen errichtet wurden, spiegelte die Absicht der stiftenden Königin wider, daß keine Landschaft des Landes ohne eine juristische Hochschule bleibe, deren Lehrgang mit dem der im Mittelpunkt des Landes tätigen einzigen ungarischen Universität übereinstimmt. Auf Grund dieser Tatsache könnte auch gesagt werden, daß in der Fürsorge für sämtliche Landesteile auch die Absicht der Herrscherin zum Ausdruck kam, den Rechtsunterricht der Universität auf das ganze Land auszuweiten, bezw. dem gesamten Rechtsunterricht sowohl an der Universität als auch an den Akademien eine einheitliche Regelung und einen einheitlichen Lehrgang zu geben. Die Verwirklichung dieser Absicht erblickten wir darin, daß die Universität des Landes ihre Rechtslehrer den Lehrkräften der Akademien entnahm. Die außerordentliche Bedeutsamkeit der Institution der ungarischen Rechtsakademien würde sich überzeugend zeigen, wenn jemand die Liste der Rechtslehrer der Rechtsakademien zusammenstellen würde, die zu Universitätsprofessoren wurden und den Universitäten zum Ruhm gereichten.

Manche glauben, die Bedeutung der Rechtsakademien sei durch diese Tatsache erschöpft, obwohl die Reform Ürményis auch eine andere Bedeutung hatte, da Kaiser Napoleon bei der Durchführung der Reform des französischen Unterrichtswesens den Aufbau der ungarischen Rechtsakademien zur Grundlage nahm. Er teilte Frankreich in akademische Bezirke ein, wie auch Ungarn zur Zeit der Königin Maria Theresia nach den im Jahre 1780 errichteten Rechtsakademien in Lehrkreise geteilt wurde. Napoleon schätzte den Begriff der Akademien höher ein als den der Universitäten; im Mittelpunkt eines jeden akademischen Bezirkes errichtete er eine Universität, daneben ein Lyzeum, das in Ungarn an dem Sitz der Akademien errichteten Archigymnasien entsprach. Diese Verfügung Napoleons bezeugt, daß er in dem von Ungarn übernommenen Vorbild keinen Gegensatz, sondern ein gegenseitige Ergänzung von Akademie und Universität erblickte.

Die Bedeutsamkeit der Institution der Akademien, die sich in den Verfügungen Napoleons erwies, verringert nicht die andere, die der Institution im ungarischen Rechtsunterricht, besonders in der politischen Ausbildung zukam. Nicht als ob an der juristischen Fakultät der ungarischen Universität keine politischen — historischen und völkerrechtlichen — Disziplinen unterrichtet worden wären. Die Ratio Educationis schrieb in den Jahren 1777 und 1806 auch für die juristische Fakultät der Universität den Unterricht dieser Fächer vor, die zugleich auch von den sechs Rechtsakademien in verschiedenen Landesteilen gelehrt wurden.

Es wäre somit keine Übertreibung zu behaupten, daß die Generationen, die seit Josef II, besonders aber seit dem Reichstag des Jahres 1790 am öffentlichen und politischen Leben teilnahmen, im Geiste der von Ürményi durchgeführten Reform des Rechtsunterrichts erzogen wurden, was sich bis zum österreichisch-ungarischen Ausgleich im Jahre 1867 auswirkte. Wäre unsere Studie eine Verteidigungsschrift der Institution der Rechtsakademien, so würde es genügen, bei diesem Punkt Halt zu machen. Wir könnten eben auf die acht Jahrzehnte der ungarischen Geschichte verweisen, die einen beispiellosen Aufschwung des politischen Lebens zeigen. Die Ursache dieses könnten wir unschwer darin finden, was bereits auch andere bemerkt haben, daß die Führer des ungarischen öffentlichen Lebens eine stattliche Anzahl von Männern war, die eine hohe politische Bildung besaßen, in europäischen Fragen orientiert waren, und deren ganze öffentliche Tätigkeit die Spuren und die Wirkung einer höheren politischen Erziehung und Schulung zeigte.

Die Richtigkeit dieser Behauptung wird am besten dadurch erwiesen, daß auch die Kroaten und die anderen Volksgruppen Ungarns die Wichtigkeit des ungarischen Rechtsunterrichtes erkannten. Und da diese Volksgruppen vor allem in den Grenzgebieten Ungarns in größerer Anzahl lebten, kannten sie die Rechtsakademien wahrscheinlich besser, als die Universitäten, hatten doch die Rechtsakademien ihren Sitz in Städten, die in der Nähe der Grenzgebiete oder in diesen selbst liegen. Die nähere Kenntnis der Akademien bei den Volksgruppen ergibt sich auch daraus, daß sie für sich Rechtsakademien und nicht Universitäten wünschten. Sie nahmen an, daß sie durch diese ihren Söhnen eine politische Erziehung gewähren können, die dem Ungartum zu einer beispiellosen Geltung verhalf.

Es würde hier genügen, das Beispiel der königlichen Rechtsakademie in Zagreb anzuführen, der die Entwicklung des kroatischen Nationalbewußtseins zu verdanken war. Die Kroaten wissen selbst am besten, daß die im Jahre 1780 errichtete Akademie in Zagreb und die aus ihr hervorgegangene Universität der kroatischen Nation die Generationen erzogen, die im ungarisch-kroatischen Ausgleich des Jahres 1868 die Rechtslage des kroatischen Königreiches auf neue Grundlagen legten und die Ausbildung des kroatischen Nationalbewußtseins ermöglichten. Zweifellos ist auch, daß die Grundlagen dieser Entwicklung von der königlichen Rechtsakademie in Zagreb geschaffen wurden, und daß die Universität Zagreb diese Arbeit nur fortsetzte, obwohl sich in ihrem

Lehrgang bereits auch andere Einwirkungen geltend machten. Die österreichische Regierung ließ nämlich, als sie erkannte, daß das politische Kenntnismaterial der ungarischen juristischen Ausbildung von dem der österreichischen Universitäten abweicht, die politischen und völkerrechtlichen Disziplinen, die im Lehrgang der Rechtsfakultäten der österreichischen Universitäten nicht enthalten waren, aus der Studienordnung der Rechtsfakultäten der Universitäten Buda und Zagreb, sowie der ungarischen Rechtsakademien entfernen.

Die Rückwirkung dieser Anordnung (1849) zeigte sich nicht bei dem Ungartum, sondern bei den ungarländischen Nationalitäten.

Die Nationalitäten wünschten nämlich Rechtsakademien und keine Universitäten. In ihren Forderungen kehrte dieser Wunsch vom Jahre 1848 bis 1908 stets wieder, was eine besondere Studie beanspruchen würde. Jedenfalls kann gesagt werden, daß die Nationalitäten die Institution der Rechtsakademien besser kannten, da diese in ihrer Nähe untergebracht waren, und da auch sie selbst ihr Studium auf ungarischen Rechtsakademien absolvierten; doch könnte auch bemerkt werden, daß jene, die die Tätigkeit der ungarischen Rechtsakademie beobachteten und ihre Wirkung sahen, für ihr eigenes Volk auch darum solche forderten, weil sie Augenzeugen der politischen Anforderungen der ungarischen Nation und des Ungartums waren.

Die Siebenbürger Sachsen, die seit dem Jahre 1844 eine Rechtsakademie besaßen, haben in der bezüglichen Weisung (2. November 1844) die weitere Unterhaltung der Akademie folgendermaßen begründet: »es sollten sich die sächsischen Jünglinge, nebst gründlicher Kenntnisse des allgemeinen Rechts, zu Schirmern und Pflegern der besonderen Rechte ihres Volkes heranbilden.« Die wissenschaftliche und Lehrtätigkeit des Professors der Akademie, Schuler von Libloy, auf diesem Gebiete haben die Siebenbürger Sachsen stets hoch eingeschätzt. Die Aufhebung der sächsischen Rechtsakademie in Nagyszében (1887) hing nicht damit im Zusammenhang, daß die Siebenbürger Sachsen keine Rechtsakademie besitzen sollten, sondern damit, daß durch die Errichtung der Universität Kolozsvár (1872) nach der zentralistischen Auffassung eine höhere Hochschule entstand; die Rechtsakademie wurde nicht infolge der sog. Magyarisierungstendenz der Regierung, sondern in der Auffassung eingestellt, daß die Universität eine Institution höherer Ordnung ist.

Die Slowaken stellten in ihrer Denkschrift von Turócszentmárton im Jahre 1861 dieselbe Forderung: »Wir verlangen für die politische und juridische Erziehung und Bildung eine juridische Akademie«. Es kann nicht angenommen werden, daß sich die führenden slowakischen Persönlichkeiten nicht dessen bewußt gewesen wären, was sie fordern; vielmehr müssen wir daran denken, daß sie die Stellung und Aufgabe der ungarischen Rechtsakademie recht gut kannten, und der slowakischen Jugend die Möglichkeit geben wollten, durch eine ähnliche Institution, durch das Studium und die Erforschung ihrer alten Rechtsverhältnisse das slowakische Nationalbewußtsein zu heben. Hieran müssen wir auch darum denken, weil die Slowaken an dieser Forderung auch nach einem halben Jahrhundert festhielten, da der englische Publizist Seton Watson noch im Jahre 1908 in seinem Werk über das Problem der Völker Ungarns („Racial prob-

lems of Hungary“) unter den Forderungen der ungarländischen Slowaken auch die Akademie erwähnte: »the erection of one Slovak Academy of law«.

Derselbe Fall lag bei den Ruthenen vor, die an den königlichen Rechtsakademien in Kassa und Nagyvárad studierten und zur Zeit, als die österreichische Regierung 1849 den ungarischen Rechtsakademien die Universität gegenüberstellte, für sich eine Rechtsakademie verlangten und ihr Ersuchen gerade an die österreichische Regierung richteten: »eine Rechtsakademie mit ruthenischer Unterrichtssprache, die Umwandlung der Lemberger Universität in eine solche mit dieser (ruthenischen) Vortragssprache«. Aus dem Wunsche, die österreichische Universität Lemberg in eine Rechtsakademie ungarischer Art umzuwandeln, kann darauf geschlossen werden, daß die Ruthenen in Galizien die Erfolge der ungarischen politischen Erziehung durch die Verpflanzung der Institution der ungarischen Rechtsakademie nach Österreich erzielen wollten. Dieselbe Forderung unterbreiteten die Ruthenen auch dem Reichstag des Jahres 1861.

Die Slowaken und Ruthenen erhielten keine Rechtsakademie. Als die Tschechen 1918 Kassa besetzten, hätten sie Gelegenheit gehabt, die königlich ungarische Rechtsakademie hier in eine slowakische oder ruthenische Anstalt umzugestalten, statt dessen aber stellten sie diese ein, weil der tschechischen Regierung die Institution der Rechtsakademie unbekannt war. In Böhmen war die Universität die einzige Hochschule, auch der österreichische Unterrichtsminister Graf Thun, der 1849 die ungarischen Rechtsakademien der Universität gegenüber hintanstellte, war tschechischer Abstammung.

Von der österreichischen, tschechischen, slowakischen und ruthenischen unterschied sich die südliche Linie, an der die Kroaten, Serben und Rumänen standen. Die österreichische Regierung belohnte die katholischen Kroaten damit, daß sie die von Ungarn errichtete königliche Rechtsakademie in Zagreb zu einer Universität ausbaute. Zugleich verschloß sie sich aber dem Wunsche der Serben und Rumänen, die gleichfalls eine Rechtsakademie erhalten wollten.

Der serbische Patriarch Rajašić erließ im Jahre 1852 einen Aufruf zur Errichtung einer serbischen Rechtsakademie, 1860 aber verlangte er in einer Eingabe an den Herrscher die Errichtung von zwei serbischen Rechtsakademien (27. September 1860).

So gelangte die Frage der serbischen Rechtsakademie, die von Rajašić Universität genannt wurde (Serbisch-Banater Franz Josefs-Universität zu Karlowitz zweiten Ranges) vor den Reichstag des Jahres 1861. Dieser wurde aufgelöst, und bei den Wahlen zu dem Reichstag von 1865 nahmen die serbischen Kandidaten die Forderung nach einer Rechtsakademie bereits in ihre Programmreden auf. Diese wurde auf dem Reichstag 1865—68 von den Nationalitäten auch in den durch sie gemeinsam unterbreiteten Gesetzentwurf aufgenommen. So lesen wir im Gesetzentwurf der Nationalitäten (12. November 1868) die Forderung, daß neben der damals einzigen (Pester) Universität »zum Vortrag der heimischen Gesetze in den Sprachen der Nationalitäten« ein Lehrstuhl errichtet werde, und daß »dasselbe auch für die Landes-Rechtsuniversitäten mit dem Unterschied angeordnet werde, daß an diesen der Unter-

richt nicht in allen Nationalitätensprachen, sondern nur in der Sprache der in den betreffenden Landesteilen stark vertretenen Nationalität erfolge«. Allerdings handelte es sich hier um den Sprachgebrauch, doch wird auch von den Rechtsakademien gesprochen, die in verschiedenen Landesteilen, in den von Nationalitäten bewohnten Gebieten tätig waren.

Die Rumänen formulierten ihre diesbezügliche Forderung auf dem siebenbürgischen Landtag der Jahre 1863—64 wie folgt: »Seit dem Jahre 1850 forderten unsere Schriftsteller und Politiker bei jeder Gelegenheit eine eigene rumänische Universität, und zwar darum, weil sie sahen, daß sowohl auf der Akademie in Nagyszeben, als auch auf der einstigen Akademie in Kolozsvár nur eine Unterrichtssprache — auf der einen die ungarische, auf der anderen die deutsche — zur Geltung kam... Gegenwärtig kann unser Wunsch, daß auch wir eine eigene, besondere Rechtsakademie erhalten, dadurch erfüllt werden, daß... von nun an sowohl auf der Akademie in Nagyszeben, als auch auf der in Kolozsvár die Lehrgegenstände auch rumänisch vorgetragen werden... dies ist der Wunsch der ganzen rumänischen Nation«.

Die Forderung der Serben und Rumänen, nach dem Vorbild der ungarischen Rechtsakademien eine serbische, bezw. rumänische Akademie zu erhalten, ging nicht in Erfüllung. Nach der 1918 erfolgten Abtrennung der Südgebiete von Ungarn errichtete die serbische Regierung für die ungarländischen Serben in Ujvidék eine Rechtsakademie, die rumänische Regierung aber gestaltete die von Ungarn abgetrennte ungarische Rechtsakademie in Nagyvárad zu einer rumänischen um. Dies erfolgte, obwohl den serbischen und rumänischen Balkanregierungen die Institution der Rechtsakademie unbekannt war, und obwohl sie in Belgrad, bezw. in Bukarest Universitäten besaßen.

Es ist kaum zweifelhaft, daß es sich dabei um die Befriedigung der alten Forderung der ungarländischen Serben und Rumänen handelte; die ungarische Rechtsakademie, deren Institution die Ruthenen nicht nach Lemberg übertragen konnten, fand über Szabadka und Nagyvárad den Weg nach Serbien, bezw. Jugoslawien und Rumänien.

Inzwischen aber hat sich die Lage in Ungarn wesentlich geändert. Nach der Gründung der Universität in Kolozsvár (1872) vermehrten sich auch in Siebenbürgen die Anhänger der Universität; als die Frage des Universitätsunterrichts zur Sprache kam, stellte im Jahre 1883 nur mehr eine vereinzelte Ansicht den Mangel fest, den das Ausbleiben der politischen und auf das Ausland bezüglichen Kenntnisse aus dem Lehrstoff des juristischen Unterrichtes nach sich zog. Damals tauchte der Gedanke auf, Lehrkurse für jene zu veranstalten, die den Staatsdienst, Verwaltungsdienst oder den höheren Außendienst antreten wollen, da der Rechtsunterricht in der Verfolgung theoretischer und praktischer Ziele dort nicht genügend gewürdigt, hier aber als Lehrkurs für Rechtsanwälte und Richter betrachtet wurde.

Obwohl der Herrscher die bestehenden Rechtsakademien 1874 zu Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten erhob, 1911 das Dekanatssystem einführte und die Akademien mit neuen Lehrstühlen ergänzte, durch die sie wieder den im Jahre 1780 reformierten Akademien ähnlich wurden, ist auf der anderen Seite die Reform der Rechtsakademien

unterblieben. Ihre Anzahl erhöhte sich beträchtlich, an den nicht königlichen und nicht staatlichen Rechtsakademien unterrichteten Lehrkräfte, die keine Befähigung, Universitätsprofessoren zu werden besaßen. Dies hat eine Reform der Akademien unumgänglich nötig gemacht, die ausschließliche Geltung des Universitätstypus und die jähe Einstellung der Akademien aber keineswegs begründet.

Der eine Unterschied zwischen der Errichtung und Einstellung der Akademien bestand darin, daß Ürményi, der die Akademien errichten ließ, selbst ehemaliger Schüler einer Akademie war, ihre Einstellung dagegen von den Universitäten durch Männer angeregt wurde, die selbst an einer Universität studierten und somit den Universitätstyp zu ausschließlicher Geltung erhoben.

Heute gehört die ungarische Rechtsakademie — mit Ausnahme einiger konfessioneller Institute — der Vergangenheit an. Ihre Geschichte festzuhalten ist Aufgabe des Historikers.

Seine Arbeit wird nicht leicht sein, da die Tätigkeit und Wirkung der ungarischen Rechtsakademien die der ungarischen Universitäten übertrifft. Viele von ihren Professoren wurden Universitätsprofessoren und Zierden der Universitäten, viele wurden an ausländische Universitäten berufen, manche waren vornehme Mitglieder ausländischer Akademien. Bezeichnend für ihre wissenschaftliche Tätigkeit ist, daß im letzten Vierteljahrhundert des Bestehens der Rechtsakademie in Nagyvárad die Professoren die Rechtswissenschaft mit mehr als dreihundert selbständigen Werken und Studien bereicherten.

Auf die Tätigkeit und die bedeutsame historische Stellung dieses Universitätstyps ungarischen Gepräges wollte Schreiber dieser Zeilen aufmerksam machen, der 1940 als letzter Professor der im Jahre 1780 gegründeten königlichen Akademien in den Ruhestand trat und damit den letzten Akkord der Geschichte dieser mehr als hundertfünfzigjährigen ungarischen Institution verklingen ließ.